

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
 ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 299/75
Urteil des BAG vom 5. Februar 1976 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 299/75

2 (3) Sa 292/74 Rheinland-
Pfalz

Verkündet am
5. Februar 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bischoff und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 1975 - 2 (3) Sa 292/74 - aufgehoben.



- 2 -

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des 1892 geborenen und am 15. Juli 1972 verstorbenen Pfarrers Dr. G P . Seit 1922 war Dr. P Gemeindepfarrer der Beklagten. Bei Abschluß des Anstellungsvertrages vom 17. November 1922 wurde in dessen § 6 vorgesehen, daß die Pensionsverhältnisse in Zukunft noch geregelt würden. Hierzu kam es im Jahre 1940 zunächst zum Abschluß einer Lebensversicherung über einen Betrag von 20.000,-- RM. Die Beklagte trug die Hälfte der Prämien; am 2. Januar 1960 wurde die Versicherungssumme an den Ehemann der Klägerin ausgezahlt.

Am 1. Mai 1954 schloß die Beklagte mit Dr. P einen neuen Vertrag, der u. a. folgende Bestimmungen enthielt:

"§ 1

Nachdem Herr Dr. P 32 Jahre als Pfarrer der Gemeinde tätig war, wird er nunmehr auf Lebenszeit bzw. bis zum Eintritt seiner Invalidität eingestellt.

§ 5

Das Gehalt des Pfarrers einschließlich der ihm im allgemeinen zufließenden Nebeneinnahmen entspricht dem eines akademisch vorgebildeten Staatsbeamten gleichen Dienstalters, soweit die Gemeinde die Mittel dazu aufzubringen in der Lage ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 6

Im Alter von 67 Jahren hat Herr Dr. P Anspruch auf Pensionierung, sofern nicht vorher Invalidität eingetreten ist. Unbeschadet der ihm aus der Angestellten- und Lebensversicherung zukommenden Beträge erhält Herr Dr. P als Ruhegehalt DM 400,-- monatlich einschließlich der Beiträge, die durch die Gemeinde O und andere Gemeinden der FRG zur Entlastung der Gemeinde M evtl. zugeschossen werden. Im Falle seines Ablebens erhält die Witwe 3/4 der ihm zugesprochenen Pension bis zu ihrem Lebensende. Bei Änderungen des Geldwertes sind diese Beträge dem Realwert entsprechend neu festzusetzen. Als Maßstab gilt die Beamtenbesoldung."

Am 25. Januar 1963 wurde ein Vertrag zur Regelung der Pensionsansprüche abgeschlossen, dessen Ziffern 1 und 2 wie folgt lauten:

- "1. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Gemeinde erhält der Pfarrer eine monatlich zu zahlende Pension in Höhe von 75 % des zuletzt gezahlten Bruttomonatsbezugs (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag). Der auszuzahlende Betrag ermäßigt sich um 50 % der an den Pfarrer von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gezahlten Altersrente. Für die Folge richtet sich die Höhe der Pension nach den für die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz oder dessen Rechtsnachfolger geltenden Bestimmungen.
2. Im Falle des Ablebens des Pfarrers erhält die Witwe für den Sterbemonat und die drei nächstfolgenden Monate die vollen Bezüge bzw. die volle Pension. Ab diesem Zeitpunkt erhält sie ein Witwengeld in Höhe von 60 % der Pensionsbezüge. Waisengeld wird erforderlichenfalls nach den für die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz oder dessen Rechtsnachfolger geltenden Bestimmungen gezahlt. Im übrigen gilt für die Höhe des Witwen- und Waisengeldes das zu Abs. 1 letzter Satz Gesagte."

Der Ehemann der Klägerin war bis April 1966 für die Beklagte tätig, seit 1. April 1960 gegen ein Gehalt, das den Bezügen der Besoldungsgruppe A 13 entsprach. Hierauf rechnete die Beklagte die Hälfte des Altersruhegeldes an,

- 4 -



- 4 -

das er seit dem 1. Juli 1957 erhielt. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand gewährte ihm die Beklagte Versorgung so, wie es in Ziffer 1 des Pensionsvertrages vom 25. Januar 1963 vorgesehen war. Die ungekürzte Pension betrug zuletzt 2.090,27 DM. Hierauf rechnete die Beklagte die Hälfte des Altersruhegeldes von 994,40 DM an.

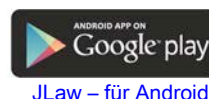
Nach dem Tode von Dr. P erhielt die Klägerin für den Sterbemonat und die drei nachfolgenden Monate die Pensionsbezüge, die Dr. P zuletzt erhalten hatte. Für die Zeit ab 1. November 1972 zahlte die Beklagte Witwengeld in Höhe von 953,86 DM monatlich. Diesen Betrag errechnete sie wie folgt: Von der Pension des Ehemannes der Klägerin in Höhe von 2.090,27 DM setzte die Beklagte 60 % = 1.254,16 DM als Hinterbliebenenbezüge an. Hierauf rechnete sie die Hälfte der Witwenrente an, die die Klägerin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezieht.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich die Klägerin gegen die Anrechnung der Witwenrente. Sie hat geltend gemacht, in Ziffer 2 des Versorgungsvertrages vom 25. Januar 1963 sei im Gegensatz zur Ziffer 1 nicht bestimmt, daß auf das Witwengeld die Sozialversicherungsrente angerechnet werden solle. Es sei auch bewußt davon abgesehen worden, bei der niedrigeren Hinterbliebenenversorgung eine solche Kürzung vorzunehmen. Die Klägerin hat weiter darauf verwiesen, daß auch in der vorangegangenen Pensionsregelung vom 1. Mai 1954 kein Abzug vorgesehen gewesen sei. Bei der Auslegung der Vereinbarung dürften allgemeine beamtenrechtliche Überlegungen über die Gestaltung der Altersversorgung und die Anrechnung von Sozialversicherungsrenten nicht berücksichtigt werden; ihr Ehemann habe keine beamtenrechtliche Stellung gehabt; nur in Einzelfragen sei auf das Beamtenrecht verwiesen worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat, neben einem rechtskräftig zu ihren Gunsten erledigten weiteren Anspruch, von der Beklagten für die Zeit vom November 1972 bis April 1973 Zahlung von 1.801,80 DM nebst Zinsen gefordert und beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr 60 % der Pensionsbezüge ihres verstorbenen Mannes ohne jeden Abzug einer eigenen Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, sie habe dem Ehemann der Klägerin mit dem Vertrag vom 23. Januar 1963 eine beamtengleiche Versorgung gewähren wollen. Deshalb sei die Anrechnung der halben Sozialversicherungsrente vereinbart worden, zu der die Beklagte den Arbeitgeberanteil beigesteuert habe. Wenn der Klägerin als Witwengeld 60 % der Pensionsbezüge ihres Ehemannes zugesagt worden seien, so schließe das ein, daß auch bei ihr die Sozialversicherungsrente zur Hälfte anzurechnen sei. Andernfalls würde sie verhältnismäßig besser versorgt werden als ihr verstorbener Ehemann.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sich das Versorgungsversprechen inhaltlich nach der Vereinbarung vom 25. Januar 1963 richtet. Es hat Ziffer 2 der Versorgungsregelung dahin ausgelegt, daß die Klägerin als Witwengeld 60 % von den Versorgungsbezügen erhalten sollte, die ihrem verstorbenen Ehemann zugestanden hatten. Das schließe die Anrechnung der Hälfte der von der Sozialversicherung bezogenen Witwenrente ein. Zwar sei das im Gegensatz zu der für den Ehemann der Klägerin geltenden Regelung nicht ausdrücklich bestimmt worden. Die Entwicklung

-6 -

der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Beklagten zeige jedoch, daß die für den öffentlichen Dienst geltenden Verhältnisse Platz greifen sollten. Die Klägerin würde ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungsrente verhältnismäßig besser versorgt als ihr Ehemann; es sei nicht ersichtlich, daß dies beabsichtigt gewesen sei.

II.1. Die Revision macht geltend, die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung sei rechtsfehlerhaft, weil die vertragliche Regelung eindeutig gewesen sei: Wenn in Ziffer 1 des Vertrages vom 25. Januar 1963 die Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf die Altersrente des Ehemannes der Klägerin ausdrücklich vorgesehen sei und bei der Regelung der Hinterbliebenenversorgung in Ziffer 2 eine solche Anrechnungsvorschrift fehle, so sei für die vom Landesarbeitsgericht angestellten Erwägungen, insbesondere zur beabsichtigt gewesenen beamtengleichen Versorgungsregelung, kein Raum mehr gewesen.

Ferner rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht alle für die Auslegung bedeutsamen Umstände ermittelt. Die Klägerin habe behauptet, die Parteien hätten bewußt von der Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf das Witwengeld abgesehen, um ihr eine bessere Versorgung zukommen zu lassen. Das sei geschehen, weil es bei Abschluß der Pensionsvereinbarung möglich schien, daß sie mit den Ausbildungskosten ihrer Kinder belastet sein könnte. Hierfür habe die Klägerin auch Beweis angetreten. Das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, dieser Behauptung nachzugehen.

2.a) Entgegen der Ansicht der Revision ist die Versorgungsregelung in der strittigen Anrechnungsfrage nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

eindeutig. Zur Höhe des Witwengeldes heißt es, es betrage 60 % der Pensionsbezüge des Ehemannes. Das kann jedenfalls auch bedeuten, daß die Klägerin von dem tatsächlich gewährten Versorgungsbetrag 60 % erhalten sollte, und würde zur Anrechnung der Witwenrente führen, auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt war.

b) Dagegen hat die Revision mit ihrer Rüge Erfolg, das Landesarbeitsgericht habe nicht alle für die Auslegung bedeutsamen Umstände ermittelt und berücksichtigt. Es ist richtig, daß die Klägerin mit ihrem Schriftsatz vom 12. Juni 1973 (Blatt 25 VorA) folgendes vorgetragen hat:

"Beim Abschluß des Vertrages waren sich die Parteien darüber einig, daß nur der verstorbene Ehemann der Klägerin sich seine Angestelltenrente in Höhe von 50 % anrechnen lassen wollte. Der Anspruch der Klägerin sollte dieser ungeschmälert erhalten bleiben. Aus diesem Grunde ist bei der Regelung ihrer Versorgungsbezüge auch kein Wort von einer Anrechnung erwähnt worden.

Die Klägerin ist nicht in der Lage, für diese Behauptungen direkt Beweis zu erbringen. Tatsächlich war es aber so, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin dieser und auch ihrem Sohn stets in diesem Sinne berichtet hatte. Dies war seine Auslegung des Vertrages, eine andere war nie im Gespräch."

Für diese Behauptung hatte sich die Klägerin auf den Zeugen Dr. E P, ihren Sohn berufen. In der Berufungsbegründung (Blatt 116 VorA) hat die Klägerin diesen Vortrag und diesen Beweisantritt wiederholt.

Wenn das Landesarbeitsgericht dem nicht nachgegangen ist, so hat es einen für die Auslegung bedeutsamen Umstand außer Acht gelassen und damit § 133 BGB verletzt.

3. Die Rüge der Klägerin beinhaltet auch, daß sie nicht nur einen für die Auslegung bedeutsamen Umstand vorgetragen, sondern zugleich geltend gemacht habe, der wirkliche Wille

- 8 -



III. Das angefochtene Urteil muß aus den zuvor genannten Gründen aufgehoben werden. Die Sache war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das dem bisher unberücksichtigt gebliebenem Vorbringen der Klägerin nachgehen muß. Wenn sich als wirklicher Wille der Parteien feststellen läßt, daß die Anrechnung der Witwenrente nicht gewollt war, kommt es auf die normative Auslegung nicht mehr an. Im übrigen könnten die noch aufzuhellenden Umstände für die Auslegung der Versorgungsvereinbarung in der einen oder anderen Richtung den Ausschlag geben.

Available on the
App Store
JLaw – für iOS